

Berufsgruppen mit Voll- oder Teilzulassung zur Abgabe logopädischer Leistungen - Hinweis des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e. V. (dbf) zur Impfberechtigung aufgrund logopädischer Tätigkeitsbereiche

Die Coronavirus-Impfverordnung stellt in der Fassung vom 8. Februar 2021 - zuletzt geändert am 24.02.2020 - klar, dass auch Heilmittelerbringer unter bestimmten Voraussetzungen in die Gruppe mit der höchsten Impfpriorität einzustufen sind. Laut Begründung zur Rechtsverordnung werden Heilmittelerbringer, insbesondere Logopädinnen und Logopäden, die beispielsweise in Alten- und Pflegeeinrichtungen tätig sind (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) oder im Rahmen ambulanter Pflege regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3), nun unmissverständlich zu der Gruppe gezählt, die höchsten Anspruch auf die Schutzimpfung hat.

Zu den Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 zählen insbesondere voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Hospize, sog. "Pflege-WGs", gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie, geriatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen für die Kurzzeitpflege. Unter Absatz 1 Ziffer 3 fallen u.a. Heilmittelerbringer sowie Mitarbeitende in der Spezialpflege, z. B. der Stoma-Versorgung. Darüber hinaus gehören Heilmittelerbringer, die auf Intensivstationen oder in der spezialisierten ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) tätig sind zu dem nach Absatz 1 Ziffer 4 berechtigten Personenkreis mit höchster Priorität.

Das im Abschnitt A der Corona-Impf-Verordnung erläuterte Ziel der Bundesregierung, prioritär die Personen zu impfen, „die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie [...] Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen“, wird dort gefährdet, wo aus Unkenntnis über Tätigkeitsfelder impfanspruchsberechtigte Berufsgruppen nicht zur Impfung zugelassen werden.

Um dies zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass **folgende Berufsgruppen in logopädischen Behandlungsfeldern tätig sind:**

Gemäß den ergänzend zu § 124 SGB V formulierten Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für Heilmittelerbringer verfügen folgende Berufe über eine **Vollzulassung nach § 124 SGB V**, d.h. **alle logopädischen Behandlungsfelder dürfen von ihnen behandelt werden**¹

- Logopäden
- Staatlich anerkannte Sprachtherapeuten
- Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer
- Medizinische Sprachheilpädagogen
- Diplom-Sprechwissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

Berufsgruppen aus der Sprachtherapie, die über **Teilzulassungen** für die Heilmittelerbringung

¹ Punkte 1.1.1 bis 1.1.5, Abschnitt C der [Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V für Heilmittelerbringer in der Fassung vom: 26.11.2018](#) (S. 15)

verfügen, **aber auch über eine Vollzulassung** verfügen können (gemäß Anlage 3 §124 SGB V)²:

- Sprachheilpädagogen (Diplompädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])
- Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte
- Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte
- Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte
- Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/ Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden
- Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben
- Klinische Linguisten (BKL)
- Diplom-Patholinguisten
- Absolventen von Bachelor-/Masterstudiengängen, die der GKV-Spitzenverband in der [„Anlage 3 zu den Empfehlungen nach § 124 Absatz 4 SGB V, Abschnitt IV, Punkt 4“](#) auflistet.

Die Regelung des § 124 Absatz 1 SGB V stellt klar, dass Heilmittel im Bereich der Logopädie/Sprachtherapie von Leistungserbringern abgegeben werden dürfen, sofern sie über die erforderliche Ausbildung verfügen sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis oder einen (mit der logopädischen Ausbildung) vergleichbaren akademischen Abschluss besitzen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass für die Gewährleistung des Impferfolgs eine Berücksichtigung und Prüfung der o. g. in logopädischen Behandlungsfeldern tätigen Berufsgruppen notwendig ist und nicht global von einer tätigkeitsbezogenen Prüfung des Impfanspruchs in der höchsten Prioritätsstufe ausgeschlossen werden dürfen.

D. Karrasch

Dagmar Karrasch
Präsidentin
Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbf)
Frechen, den 08. März 2021

² Punkte 1.1.6 bis 1.1.9 Abschnitt C der [Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V für Heilmittelerbringer in der Fassung vom: 26.11.2018](#) (S. 15)